

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Seefeld in Tirol hat in seiner Sitzung vom 20.1.2020 zu Tagesordnungspunkt 7 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, beschlossen, den von der Plan Alp Ziviltechniker GmbH. ausgearbeiteten Entwurf vom 4.12.2019, mit der Planungsnummer 351-2019-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Seefeld in Tirol im Bereich Gpn. 259/3, 657 KG 81131 Seefeld (zum Teil) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Seefeld in Tirol vor:

Umwidmung Bereich Münchner Straße

Grundstück 259/3 KG 81131 Seefeld rund 1722 m² von Freiland § 41 in Tourismusgebiet § 40 (4)

weitere Grundstück 657 KG 81131 Seefeld rund 36 m² von Freiland § 41 in Tourismusgebiet § 40 (4)

Personen, die in der Gemeinde Seefeld in Tirol ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Seefeld in Tirol eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Seefeld unter <http://www.gemeinde-seefeld.eu> abgerufen werden.

Der Bürgermeister der Gemeinde Seefeld in Tirol

Ing. Mag. Werner Frießer

angeschlagen am: 21.1.2020

abgenommen am: 20.2.2020